

Am 1. Juni 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Mai 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Sukehiro Hasegawa (Japan) zum Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste zu ernennen¹⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dieser Information und der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁴⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5025. Sitzung am 25. August 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Islands, Japans, Kanadas, der Niederlande und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2004/634)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5038. Sitzung am 17. September 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1563 (2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsregierung mit der Internationalen Sicherheitsstandstruppe begrüßend,

¹⁴⁵ S/2005/357.

¹⁴⁶ S/2005/356.

¹⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1994, 1996 bis 2003 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁴⁸ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 und insbesondere unter Hinweis auf Anhang I des Übereinkommens von Bonn, in dem unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Durchführung freier und fairer Wahlen, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der Nordatlantikvertrags-Organisation, weitere Wiederaufbauteams in den Provinzen aufzustellen, sowie über die Bereitschaft der Truppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit", bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen Hilfestellung zu leisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Eurokorps für die Übernahme des Kommandos über die Truppe von Kanada und für Kanada für seine Führung der Truppe im vergangenen Jahr sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge zahlreicher Staaten zu der Truppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2004 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Truppe gestärkt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Truppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

¹⁴⁸ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5038. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5045. Sitzung am 28. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5055. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5056. Sitzung am 12. Oktober 2004 beschloss der Rat, entsprechend dem auf der 5055. Ratssitzung gefassten Beschluss den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Präsidentschaftswahl, die am 9. Oktober 2004 in Afghanistan stattfand, unterstreicht ihre historische Bedeutung als Meilenstein in dem politischen Prozess und beglückwünscht die Millionen afghanischer Wähler, darunter viele Frauen und Flüchtlinge, die durch ihre Teilnahme an der ersten Volkswahl ihres Staatsoberhauptes ihr Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt haben. Der Rat begrüßt ferner die breite politische Vertretung, die aus der Zahl von 18 zur Wahl stehenden Präsidentschaftskandidaten ersichtlich ist. Der Rat würdigt die Afghanische Nationalpolizei und die Afghanische Nationalarmee für die von ihnen mit Hilfe der internationalen Sicherheitskräfte wahrgenommene Rolle, die Sicherheit während der Wahlperiode zu verstärken.

Der Rat dankt dem Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für die hervorragende Arbeit, die sie bei den Vorbereitungen der Präsidentschaftswahl geleistet haben. Der Rat würdigt die Bemühungen des Wahlverwaltungsorgans, die Anliegen jedes einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen und die Transparenz des Wahlprozesses noch mehr zu erhöhen, und erwartet mit Interesse eine abschließende Erklärung.

Der Rat fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die in Afghanistan nach wie vor bestehenden Probleme auch künftig anzugehen, namentlich auf dem Gebiet der Sicherheit, der termingerechten Vorbereitung der Parlamentswahlen im April 2005, des Wiederaufbaus der Institutionen, der Suchtstoffbekämpfung sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen.

Der Rat fordert die afghanischen Behörden auf, alle Seiten einschließende Parlamentswahlen zu planen und ohne Verzögerung durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Behörden bei der vollständigen

¹⁴⁹ S/PRST/2004/35.